



Sachstand

Rechte des Bundes bei Staatsverträgen der Länder

Rechte des Bundes bei Staatsverträgen der Länder

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 085/19
Abschluss der Arbeit: 10. April 2019
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Ein Aktueller Begriff stellt Begriff, Verfahren und Beendigung von „Staatsverträgen zwischen den Bundesländern“ dar.¹ Es stellt sich die Frage, ob der Bund auf Staatsverträge der Länder Einfluss nehmen kann und welche verfassungsrechtlichen Grenzen es für Staatsverträge gibt.

2. Verfassungsrechtliche Grenzen

Staatsverträge erlangen erst durch ein **Zustimmungsgesetz** als Teil der Ratifikation Verbindlichkeit.² Damit unterliegen Staatsverträge den gleichen verfassungsrechtlichen Grenzen, wie einfache Gesetze. Das **Grundgesetz** ist auch für Zustimmungsgesetze zu Staatsverträgen der Länder Prüfungsmaßstab (Art. 28, 31 GG). In materieller Hinsicht sind daher die **Grundrechte** zu beachten (Art. 1 ff. GG), die **Staatsgrundlagen** (Art. 20 GG: Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat, Republik, Demokratie) und sonstiges Verfassungsrecht. Gleichmaßen ist Verfassungsrecht der **Länder** Prüfungsmaßstab.

3. Rechte des Bundes

Der Bund kann vor dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG anstrengen (**Bund-Länder-Streit**), wenn ein Staatsvertrag die Rechte des Bundes verletzt. Es wäre z. B. denkbar, dass ein Staatsvertrag den Bund nach den Grundsätzen der Bundestreue benachteiligt.

Die Bundesregierung kann ferner vor dem Bundesverfassungsgericht einen Staatsvertrag bzw. die entsprechenden Zustimmungsgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüfen lassen (abstrakte **Normenkontrolle**), Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.³

Wohl eher theoretischer Natur ist die **Bundesintervention** nach Art. 37 GG. In der bisherigen Geschichte der Bundesrepublik hat der Bund hiervon noch nie Gebrauch gemacht.⁴ Die von Art. 37 Abs. 1 GG vorgesehenen „Maßnahmen“ können Weisungen umfassen oder eine Ersatzvornahme.⁵ Maßnahmen nach Art. 37 GG können sich nach Auffassung eines Teils der Kommentierung unmittelbar auf den Staatsvertrag oder ein Zustimmungsgesetz auswirken: „Die im Wege der Ersatzvornahme [durch die Bundesregierung] erlassenen Rechtsakte – Verwaltungsakte, Rechtsverordnungen,

1 Aktueller Begriff Nr. 267/07 (17. September 2007), Staatsverträge zwischen den Bundesländern, https://www.bundestag.de/resource/blob/190052/424c9d512ff446a6aeadebf8a60725ee/staatsvertraege_zwischen_den_bundeslaendern-data.pdf.

2 Aktueller Begriff Nr. 267/07, vorige Fn.

3 Zu einem solchen Fall: BVerfGE 12, 205 (220 f.).

4 Hellermann, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 40. Edition Stand: 15.02.2019, Art. 37 GG Rn. 2.

5 Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 85. EL November 2018, Art. 37 GG Rn. 83 ff.

Gesetze – sind mithin solche des Landesrechts“.⁶ Denkbar wären nach dieser Gesetzgebung eine Kündigung des Staatsvertrags und eine Aufhebung der Umsetzungsgesetzgebung im Wege der Ersatzvornahme. Mangels Staatspraxis oder Rechtsprechung bewegt man sich hier verfassungsrechtlich auf Neuland.

6 Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 85. EL November 2018, Art. 37 GG Rn. 85; umstritten.